



Beilagen
WST1-KB-853/004-2024
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.wst1@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-13625 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug	Bearbeitung	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
	MMag. Vladimira Scholz	15189	02. Jänner 2025
	Alina Ramusch	15320	

Betrifft
Leyrer + Graf Baugesellschaft mbH - Recyclinganlage Hagenbrunn - Standort:
Marktgemeinde Hagenbrunn (KO), KG Hagenbrunn, Gst. Nr. 2751 und 2752,
Genehmigungsverhandlung am 12.2.2025, Genehmigungsverfahren nach dem AWG
2002,

Kundmachung

Die Leyrer + Graf Baugesellschaft mbH, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Andrew P. Scheichl, hat mit Schreiben vom 26. September 2024 einen Antrag um Erteilung der abfallrechtlichen Genehmigung zur

- Errichtung und den Betrieb einer Recyclinganlage für die Zwischenlagerung und Behandlung von Bodenaushubmaterialien und Baurestmassen sowie die Zwischenlagerung von Recyclingbaustoffen, Produkten und gefährlichen Abfällen auf den Grundstücken Nr. 2751 und 2752, beide KG Hagenbrunn, eingebracht.

Aus dem vorliegenden Projekt geht unter anderem hervor, dass die Jahreskapazität der Anlage 180.000 t im Jahr betragen soll.

Die Betriebszeiten werden mit Mo bis Fr 6.00 bis 19.00 Uhr und Sa 7.00 bis 15.00 Uhr angenommen, die maximale LKW-Frequenz pro Tag liegt bei 27 (dh 54 Fahrbewegungen pro Tag). Die Zu- und Abfahrt erfolgen von der Dietersdorfer Straße und die Logistikstraße.

Die Konsenswerberin hat im Vorfeld bei der NÖ Landesregierung einen Antrag auf Feststellung gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 gestellt. Mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 24.5.2024, WST1-UF-216/001-2023, hat diese festgestellt, dass das gegenständliche Vorhaben nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer UVP unterliegt.

Hierüber beraumt die Behörde eine mündliche Verhandlung für

DATUM: 12. Februar 2025 **BEGINN: 09:00 Uhr**

**ORT: Gemeindeamt der Marktgemeinde Hagenbrunn
Salzstraße 10, 2102 Hagenbrunn**

an.

Verhandlungsleitung: Frau MMag. Vladimira Scholz, Klappe 15189

Sie werden eingeladen, als Beteiligter/Beteiligte zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder einen Vertreter zu entsenden. Dieser muss mit der Sachlage vertraut, bevollmächtigt und eigenberechtigt sein.

Hinweise:

Die Projektunterlagen liegen beim

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus

Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht

3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

während der Amtsstunden bis zum Tag vor dem Verhandlungstag zur Einsichtnahme auf.

In diesem Verfahren haben Parteistellung (§ 42 AWG 2002):

1. der Antragsteller,
2. die Eigentümer der Liegenschaften, auf denen die Anlage errichtet werden soll,
3. Nachbarn,
4. derjenige, der zu einer Duldung verpflichtet werden soll,
5. die Inhaber rechtmäßig geübter Wassernutzungen gemäß § 12 Abs. 2 WRG 1959,
6. die Gemeinde des Standortes und die unmittelbar an die Liegenschaft der Behandlungsanlage angrenzende Gemeinde,

7. das Arbeitsinspektorat gemäß dem Arbeitsinspektionsgesetz 1993, BGBl. Nr. 27/1993,
8. der Umweltanwalt; der Umweltanwalt kann die Einhaltung von naturschutzrechtlichen Vorschriften im Verfahren geltend machen; dem Umweltanwalt wird das Recht eingeräumt, Rechtsmittel zu ergreifen, einschließlich Beschwerde an das Verwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben,
9. Gemeinden oder Wasserversorgungsunternehmen zur Wahrung der Versorgung ihrer Bürger oder Kunden mit Trinkwasser hinsichtlich der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 43 Abs. 2 Z 5 AWG 2002,
10. diejenigen, deren wasserwirtschaftlichen Interessen gemäß den §§ 34 Abs. 6 oder 35 WRG 1959 gefährdet werden könnten,
11. diejenigen, deren wasserwirtschaftliche Interessen durch eine wasserwirtschaftliche Rahmenverfügung als rechtliche Interessen anerkannt wurden und
12. das wasserwirtschaftliche Planungsorgan in Wahrnehmung seiner Aufgaben.

Die unter den Punkten 2. bis 12. genannten Parteien verlieren ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben, wobei die Verletzung und die Art des subjektiven öffentlichen Interesses behauptet werden muss.

Nachbarn im Sinne des § 42 Abs. 1 Z 3 i.V.m. § 2 Abs. 6 Z 5 AWG 2002 sind Personen, die durch die Errichtung, den Betrieb, den Bestand oder eine Änderung einer Behandlungsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder deren dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Nicht als Nachbarn gelten Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Behandlungsanlage aufhalten und nicht Eigentümer oder dinglich berechtigt sind.

Rechtsgrundlagen:

§§ 37 Abs. 1, 38, 41 und 42 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002

§§ 40 – 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG

Nutzen Sie die Möglichkeit, sich telefonisch oder per Email bei der Behörde über das Verfahren zu informieren und bringen Sie allfällige Stellungnahmen oder Einwendungen schriftlich in das Verfahren ein.

Auf die Möglichkeit der Vertretung gemäß § 10 AVG wird hingewiesen.

<https://ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10005768>).

Für die Landeshauptfrau

MMag. S c h o l z

